



### 3. Handlungsbedarf der Gemeinden

Bei Gebühren, die bereits in einem anderen kommunalen Erlass geregelt sind, kann die Gemeinde entscheiden, ob sie diese im separaten Erlass beibehalten oder in die Gebührenverordnung aufnehmen möchte. Nachdem die Gemeinden nach dem neuem Gemeindegesetz (nGG) und der neuen Gemeindeverordnung (VO nGG) verpflichtet sind, eine systematische Erlasssammlung zu führen und im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 2 nGG, § 2 VO nGG), sind die Erlasse der Gemeinde für die Einwohner in Zukunft ohnehin übersichtlicher. Interessierte können ohne grösseren Aufwand weitere Erlasse zu kommunalen Gebühren finden und konsultieren, auch wenn diese ausserhalb der Gebührenverordnung geregelt sind.

Die Mustergebührenverordnung enthält Vorschläge für Bemessungsgrundlagen, welche im jeweiligen Bereich gängig oder durch übergeordnete Erlasse vorgegeben sind. Die Gemeinden können jedoch, wo dies mit höherrangigem Recht in Einklang steht, auch andere Bemessungsgrundlagen wählen, wie beispielsweise die Angabe eines Kostendeckungsgrades oder einer betragsmässigen Bandbreite. Der Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung basierend auf der Mustergebührenverordnung impliziert keine Gebührenerhöhung. Es steht den Gemeinden jedoch frei, parallel zur Ausarbeitung der Verordnung die bisherigen Ansätze kritisch zu hinterfragen und, wo dies sinnvoll erscheint, die konkreten Gebühren im Gebührentarif anzupassen. In einem ersten Schritt geht es jedoch darum, durch den Erlass der kommunalen Gebührenverordnung sicherzustellen, dass jede Gebühr über eine Rechtsgrundlage verfügt. Nicht in kommunale Gebührenverordnungen aufgenommen werden diejenigen Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden (Wasserversorgung etc.) erheben. Diese werden nach wie vor in separaten Erlassen geregelt, zumal sie auch in einen von der allgemeinen Gemeinderechnung getrennten Rechnungskreislauf einfließen.

### 4. Gebühren der Stadt Schlieren

Die Gebühren der Stadt Schlieren (exkl. eigenwirtschaftliche Betriebe) sind in folgenden Erlassen der Sammlung Kommunales Recht (SKR) bzw. in der Erlasssammlung der Schule geregelt:

- SKR 03.20, Verordnung über die Aufnahme von Ausländern/Ausländerinnen in das Bürgerrecht
- SKR 03.21, Behandlungsgebühren für Einbürgerungen
- SKR 05.20, Gebührenordnung zum Reglement für die öffentliche Bibliothek der Stadt Schlieren
- SKR 05.22, Abonnementspreise und Einzeleintritte für Veranstaltungen der Kulturkommission
- SKR 06.10, Polizeiverordnung
- SKR 06.40, Parkkartenverordnung
- SKR 06.50, Vorschriften für Anlässe auf dem Alten Reitplatz
- SKR 06.70, Vorschriften über die Benützung des Parkplatzes Bachstrasse durch Fahrende
- SKR 07.10, Gebühren für Festzelt und Leihmaterial
- SKR 07.20, Gebührenordnung der Feuerwehr
- SKR 08.32, Tarifliste für den Salmensaal
- SKR 10.30, Richtlinien Gebühren Bauwesen
- SKR 11.60, Trottoirbeitragsverordnung
- SKR 11.71, Tarife Schwimmbad Im Moos
- SKR 12.10, Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
- SKR 12.20, Tarif für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber im Friedhof Schlieren
- SKR 12.30, Gebührenliste zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
- SKR 13.10, Taxordnung Betreutes Wohnen
- SKR 13.20, Taxordnung Alterszentrum Sandbühl und Pflegewohnungen
- Reglement (ehemals Verordnung) über die Benutzung von Schulliegenschaften
- Reglement für Freifächer und Freizeitkurse der Schule Schlieren
- Reglement Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager
- Elterninformation Betreuungsangebote der Schule Schlieren
- Konzept Horthuus Schärerwiese.

In der Stadt Schlieren sind sämtliche Gebühren, die weder in einer Sachverordnung noch in einem separaten Gebührenerlass geregelt werden, im Erlass "Kanzleigebühren", SKR Nr. 9.10, welcher sich auf die VOGG stützt, enthalten. Dabei handelt es sich um Gebühren in den folgenden Bereichen:

- Einwohnerkontrolle
- Steueramt
- Fundbüro
- Gastgewerbe
- Stadtpolizei
- allgemeine Schreibgebühren.

Die im obigen Erlass enthaltenen Gebühren werden in den neuen Gebührentarif einfließen, der baldmöglichst nach Inkrafttreten der neuen Gebührenverordnung in Kraft zu setzen ist.

## **5. Aufbau der kommunalen Gebührenverordnung**

Die kommunale Gebührenverordnung besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Sie legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen), ohne die Gebührenhöhe im Detail festzulegen.

Der allgemeine Teil enthält die Grundsätze der Gebührenpflicht, Voraussetzungen für Gebührenermässigung, -erhöhung oder -verzicht, Zuständigkeiten im Vollzug sowie Modalitäten des Gebührenbezugs. Zudem wird festgehalten, dass der Stadtrat – und die Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich – die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den Grundlagen der vom Gemeindeparlament erlassenen Gebührenverordnung im Gebührentarif, dem eigentlichen "Haupt-Gebührenkatalog", oder in weiteren Tarifordnungen festlegen. Dies entspricht der bereits heute in Schlieren praktizierten Trennung, gemäss welcher das Gemeindeparlament wichtige Verordnungen erlässt und die Exekutive dazu ermächtigt, zur Konkretisierung dieser Verordnungen Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Auf diese Art wird gewährleistet, dass nicht jedes Mal die Gebührenverordnung vom Parlament geändert werden muss, wenn beispielsweise eine Gebühr der Preisentwicklung angepasst werden soll. Für die Kanzleigebühren ist analog zur Mustergebührenverordnung eine Generalklausel enthalten, welche den Stadtrat zur direkten Festlegung der einzelnen Gebührenhöhen im Gebührentarif ermächtigt, ohne dass die Bandbreiten in der Gebührenverordnung definiert werden müssen.

Im speziellen Teil der Gebührenverordnung werden einerseits die Grundlagen für jene Gebühren festgehalten, die bisher ihre Rechtsgrundlage in der VOGG hatten. Andererseits deckt die Gebührenverordnung auch Bereiche ab, in welchen die Stadt Schlieren Gebühren erhebt, die aber schon teilweise eine Rechtsgrundlage im übergeordneten Recht aufweisen. In diese Kategorie gehören unter anderem die Gebühren in den Bereichen Feuerwehr (Grundlage: kantonales Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen) und Abgaben auf gebranntes Wasser (Grundlagen: kantonales Gastgewerbegesetz und dazugehörige Verordnung). Auf diese Weise kann den potentiellen Gebührenpflichtigen eine umfassende Übersicht über einen Grossteil der städtischen Gebühren verschafft werden, ohne dass sie kantonale Erlasse konsultieren müssen, deren Identifizierung rechtsunkundigen Personen erhebliche Mühe bereitet.

## **6. Dringlichkeit**

Anlass für die Ausarbeitung einer kommunalen Gebührenverordnung im aktuellen Zeitpunkt ist die ersatzlose Aufhebung von Art. 63 Gemeindegesetz in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018. Dadurch wird der kantonalen VOGG per 1. Januar 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Trotz Ersuchen des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich sowie des Verbands der Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute hat es der Regierungsrat abgelehnt, die VOGG übergangsrechtlich einige Jahre weitergelten zu lassen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden gezwungen sind, in den bisher durch die VOGG geregelten Bereichen auf den 1. Januar 2018 eigene Rechtsgrundlagen zu erlassen, um

weiterhin legitimiert zu sein, in den betreffenden Bereichen Gebühren zu erheben. Daher erscheint es als angezeigt, den Beschluss des Gemeindeparlaments gestützt auf § 15 Abs. 1 Ziff. 11 GO als dringlich zu erklären.

## **7. Zuständigkeiten gemäss bisheriger und neuer Gemeindeordnung**

Die Zuständigkeit für den Erlass der kommunalen Gebührenverordnung liegt sowohl gemäss der aktuellen als auch gemäss der neuen Gemeindeordnung (Vorlage derzeit im parlamentarischen Verfahren hängig) beim Gemeindeparlament.

Gemäss § 34 Ziff. 12 der aktuellen Gemeindeordnung obliegt der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist, dem Gemeindeparlament. Dem steht auch nicht entgegen, dass gemäss § 50 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtrat für den Erlass einer "Verordnung über die Gemeindegebühren im Rahmen der kantonalen Erlasse" zuständig ist. Hiermit ist nämlich ungeachtet des gewählten Begriffs ein Gebührentarif (Vollzugsbestimmungen) gemeint, der sich auf die kantonale VOGG stützt und nicht etwa eine Verordnung, welche Grundlagen enthält, die bereits heute nur von der Legislative festgelegt werden können.

Im Entwurf der neuen Gemeindeordnung wird die Trennung der Zuständigkeiten zwischen Gemeindeparlament (Legislative) und Stadtrat bzw. Schulpflege (Exekutive) begrifflich eindeutig abgebildet. Gemäss Art. 15 Ziff. 9 ist das Gemeindeparlament zuständig für den Erlass der "Verordnung über die Gemeindegebühren", währenddessen der Stadtrat gemäss Art. 21 Ziff. 3 "Tarifordnungen für Gemeindegebühren", welche als Vollzugsbestimmungen zur Verordnung zu qualifizieren sind, erlässt. Unter "Tarifordnungen" sind sowohl der neue Gebührentarif als auch beispielsweise die Taxordnungen für die städtischen Alterseinrichtungen zu subsumieren. Gemäss Art. 30 Ziff. 4 und 6 ist die Schulpflege zuständig für den Erlass der Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen sowie für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

In der neuen Gemeindeordnung ist nicht vorgesehen, dass die Bürgerrechtskommission die Gebühren im Bereich Bürgerrecht festsetzt. Die Kompetenz, Gebührentarife zu erlassen, haben fortan einzig der Stadtrat und die Schulpflege. Da die neue Gemeindeordnung voraussichtlich erst im Lauf des Jahres 2018 in Kraft treten wird, ist mit Inkrafttreten dieser Verordnung § 19 der Verordnung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Bürgerrecht von Schlieren vom 9. Juli 2012 (Bürgerrechtsverordnung), gemäss welchem die Bürgerrechtskommission die Gebühren im Bereich Bürgerrecht festsetzt, aufzuheben. Ansonsten würden sich diese Verordnung und die Bürgerrechtsverordnung als gleichrangige Erlasse bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung widersprechen.

Die Gebührenverordnung ist mit der SKR-Nummer 09.10 zu versehen. Dem aktuell diese Nummer belegenden Erlass "Kanzleigeühren" ist, da es sich hierbei um Vollzugsbestimmungen handelt, welche gegenüber der Verordnung nachrangig sind, neu die SKR-Nummer 09.11 zuzuweisen.

## **8. Schlussbemerkungen**

Die vorliegende Gebührenverordnung stellt eine neue gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen der Stadt Schlieren dar, welche schon bis anhin bezogen bzw. erbracht werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder -senkung einher. Die Prüfung, ob einzelne Gebühren einer Anpassung bedürfen, wird auch weiterhin regelmässig vorgenommen. Damit die Stadt Schlieren ab 1. Januar 2018 sämtliche bisher erhobenen Gebühren auch weiterhin beziehen kann, bedarf es dringend und zwingend der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Gestützt auf § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Stadt Schlieren, SKR 09.10, gemäss separatem Text erlassen.
  - 1.2. Gestützt auf § 19 Abs. 1 Ziff. 11 GO wird dieser Beschluss als dringlich erklärt.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zu obigem Antrag wird die Stadtschreiberin beauftragt, die Sammlung Kommunales Recht nachzuführen und die Ausarbeitung eines stadträtlichen Gebührentarifs in die Wege zu leiten.
3. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Schulpflege
  - Bürgerrechtskommission
  - Stadtschreiberin
  - übrige Mitglieder der Geschäftsleitung
  - Archiv

Status: öffentlich

### **STADTRAT SCHLIEREN**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin